

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft in der Slowakei

[www.roedl.de/slowakei](http://www.roedl.de/slowakei)



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

→ Recht

- Umwandlungen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften und neue Verfahren für die grenzüberschreitende Mobilität von Gesellschaften
- 

→ Wirtschaft

- Umwandlungen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften und neue Verfahren für die grenzüberschreitende Mobilität von Gesellschaften – steuerliche Auswirkungen
- Mindeststandards für den Nachweis des wirtschaftlichen Nutzungsberechtigten

## → Recht

### Umwandlungen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften und neue Verfahren für die grenzüberschreitende Mobilität von Gesellschaften

Am 1. März 2024 tritt in der Slowakei ein neues Gesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften und Genossenschaften in Kraft, das die Umwandlungen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften sowie neue Verfahren für die grenzüberschreitende Mobilität von Gesellschaften regelt.



In der Anwendungspraxis sind wir häufig auf Anfragen von Gesellschaften gestoßen, die die im Ausland üblichen, in unserer Gesetzgebung jedoch nicht geregelten Verfahren und Formen für die grenzüberschreitende Mobilität und Umwandlung von Gesellschaften verlangten. Das neue Gesetz bringt also Änderungen mit sich, die die Gesellschaften erwartet haben und begrüßen werden.

Wir sehen diese Initiative sehr positiv, da sie sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Umwandlungen von Handelsgesellschaften betrifft.

Genauso positiv bewerten wir auch die Bemühungen um eine einheitliche und klare Regelung der Umwandlungen von Handelsgesellschaften, die an die Stelle der zersplitterten und kompliziert strukturierten Regelungen für inländische und grenzüberschreitende Umwandlungen treten wird.

Das Gesetz enthält neue Umwandlungsinstitute, die die derzeitige Rechtsregelung nicht kennt. In der Praxis mussten die Ziele und Zwecke dieser neuen Institute bisher durch eine Kombination mehrerer Formen von Übertragungen und Instituten erreicht werden.

Neue Verfahren für die grenzüberschreitende Mobilität von Gesellschaften zielen auch darauf ab, einen angemessenen Schutz für die Gesellschafter, Gläubiger und Mitarbeiter der beteiligten Gesellschaften zu gewährleisten.

In dem Gesetz werden neue Begriffe/ Formen für die Umwandlung von Gesellschaften definiert, insbesondere Umwandlung, grenzüberschreitende Umwandlung, Verschmelzung, Abspaltung, grenzüberschreitende Spaltung, grenzüberschreitender Rechtsformwechsel.

Eine der wesentlichen Neuerungen ist die neue Regelung der Spaltung von Gesellschaften. Unter Spaltung versteht man eine Aufspaltung oder Abspaltung. Gerade den Vorschlag des Instituts der Abspaltung halten wir für sinnvoll und vorteilhaft für das Unternehmensumfeld.

Die Aufspaltung entspricht dem Verfahren der Spaltung nach der früheren Rechtsregelung des Handelsgesetzbuchs, bei dem die zu spaltende Gesellschaft aufgelöst wird und ihr Kapital auf andere bereits bestehende oder neu gegründete Gesellschaften (Aufspaltung zur Aufnahme bzw. Aufspaltung zur Neugründung) oder in kombinierter Form auf eine bestehende und eine neu gegründete Gesellschaft übertragen wird.

Die Abspaltung ist ein Verfahren, bei dem die zu spaltende Gesellschaft nicht aufgelöst wird, sondern der im Umwandlungsprojekt festgelegte Teil ihres Kapitals auf eine andere Gesellschaft oder mehrere Gesellschaften übertragen wird, unabhängig davon, ob es sich um bestehende oder neu gegründete Gesellschaften (Abspaltung zur Aufnahme bzw. Abspaltung zur Neugründung) oder um eine Kombination davon handelt. Obwohl eine Abspaltung auf den ersten Blick Ähnlichkeiten mit dem häufig verwendeten Institut der Veräußerung eines Unternehmensteils hervorruft, sind diese Institute zu unterscheiden, da ihre Voraussetzungen, ihr Verfahren, ihre Folgen und die damit verbundenen Auswirkungen (z.B. auf Steuern, Haftung, Rechtsnachfolge) nicht identisch sind.

Eine der weiteren wichtigen Neuerungen ist die neue Regelung der grenzüberschreitenden Spaltung (die in anderen Ländern bereits bekannt ist, z.B. in der Tschechischen Republik), die eine weitere Form der grenzüberschreitenden

Transaktion darstellt und die in der Slowakischen Republik fehlende Verfahren für die grenzüberschreitende Mobilität von Gesellschaften bietet. Grenzüberschreitende Spaltung ist eine Spaltung, bei der mindestens eine der beteiligten Gesellschaften oder übernehmenden Gesellschaften eine slowakische Gesellschaft ist und mindestens eine der beteiligten Gesellschaften oder übernehmenden Gesellschaften eine nicht slowakische Gesellschaft ist, wobei die übernehmende Gesellschaft nur eine neu gegründete Gesellschaft sein kann.

Weitere wichtige Neuerung ist das Institut des grenzüberschreitenden Formwechsels, der ebenfalls die grenzüberschreitende Mobilität von Gesellschaften in der EU fördern soll. Der grenzüberschreitende Formwechsel ist ein Verfahren, bei dem eine Gesellschaft ohne Auflösung oder Liquidation ihre im Register des Ursprungsstaats eingetragene Rechtsform in die Rechtsform nach dem Recht des Zielstaats ändert und gleichzeitig zumindest ihren Sitz in den Zielstaat verlagert.

Aus der Sicht der Haftung von statutarischen Organen ist die Sonderregelung der Haftung des statutarischen Organs für Schäden von wesentlicher Bedeutung.

Die Ziele der Gesellschaften sind vielfältig und von Natur aus einzigartig und es kann eine Reihe von Wegen geben, sie zu erreichen. So kann das Ziel beispielsweise darin bestehen, den Marktanteil zu erhöhen, zu expandieren und in neue Märkte einzudringen, die finanziellen Probleme der Gesellschaft zu lösen, Synergien zu erzielen, Lizenzen, Know-how oder außergewöhnliche Personen zu erwerben, den Wettbewerb aususchalten, Steuervorteile zu erlangen, die Organisationsstruktur der Gruppe zu vereinfachen, Kosten zu sparen usw.

Die Erwartungen und Anforderungen der Gesellschaften sind ebenfalls vielfältig. Daher

gehen wir jedes einzelne Mandat und Projekt individuell an, wobei wir nicht nur auf die rechtliche Umsetzbarkeit, sondern auch auf andere wesentliche Aspekte wie die Einfachheit der Transaktion (Verfahren, Dokumentation, Zeit, Kosten) und die Suche nach einer geeigneten Alternative in Bezug auf die steuerlichen und finanziellen Auswirkungen (z.B. Analyse der steuerlichen Auswirkungen, Cashflow-Anforderungen, Fair-Value-Fragen und Ausnahmen usw.) achten.

In dieser Hinsicht erweitert der Gesetzesentwurf den Spielraum für die Verwirklichung interner oder externer geschäftlicher und finanzieller Ziele der Gesellschaften, da der Prozess der Umwandlung von Handelsgesellschaften und die grenzüberschreitende Mobilität der Gesellschaften untrennbar mit wirtschaftlichen Aspekten verbunden sind, die eine der stärksten Motivationen darstellen.

Es wird erwartet, dass das neue Gesetz zur Regelung der Umwandlung von Handelsgesellschaften und Genossenschaften und der neuen Verfahren für die grenzüberschreitende Mobilität von Gesellschaften im Jahr 2024 in Kraft treten wird. Wir werden laufend beobachten, wie der Gesetzgeber mit dieser relativ progressiven Neuerung der slowakischen Gesetzgebung in den Bereichen Recht, Steuern und Rechnungswesen letztendlich umgeht.

## Kontakt für weitere Informationen

---



Michal Kujan  
Associate Partner  
Rechtsanwalt (SK)  
T +421 2 5720 0400  
[michal.kujan@roedl.com](mailto:michal.kujan@roedl.com)



## → Wirtschaft

### Umwandlungen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften und neue Verfahren für die grenzüberschreitende Mobilität von Gesellschaften – steuerliche Auswirkungen

Das neue Gesetz über die Umwandlungen von Handelsgesellschaften wird sich ab dem 1. März 2024 auch auf den steuerlichen und buchhalterischen Bereich auswirken.

Es werden neue Institute eingeführt, wie z.B. die Abspaltung (entspricht einer Teilspaltung, bei der das zu spaltende Unternehmen nicht aufgelöst, sondern ein Teil davon in eine andere (neue oder bestehende) Gesellschaft ausgegliedert wird), die grenzüberschreitende Spaltung und der grenzüberschreitende Formwechsel.



In diesem Zusammenhang werden auch neue Verfahrensabläufe eingeführt, bei denen ein Umwandlungsprojekt auszuarbeiten und von einem Wirtschaftsprüfer zu beglaubigen ist. Die Mitteilung über die Ausarbeitung des Umwandlungsprojektvorschlags ist an den zuständigen Steuerberater mindestens 60 Tage vor der Abhaltung der Gesellschafterversammlung, die über die Genehmigung des Umwandlungsprojektvorschlags entscheiden soll, zuzustellen.

Das Einkommensteuergesetz implementiert und präzisiert neue Tatsachen und Begriffe. Im Hinblick auf die Einführung einer neuen

Art der Spaltung – der Abspaltung – werden in das Einkommensteuergesetz detaillierte Bestimmungen zur Regelung der Steuerbemessungsgrundlage, der Bewertung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten sowie die Bestimmungen betreffend die Abschreibungen in diesem Fall aufgenommen. Unterschiedliche steuerliche Auswirkungen ergeben sich, wenn die Abspaltung von Handelsgesellschaften zum Fair Value oder zum Buchwert bewertet wird. Grundsätzlich kann jedoch festgestellt werden, dass im Rahmen neuer Unternehmenszusammenschlüsse auch neue Formen inländischer Umwandlungen zum Fair Value besteuert werden und somit das Verfahren im Großen und Ganzen dem bisherigen Verfahren entsprechen wird. Die Heranziehung des Buchwerts wird nur noch in ausgewählten grenzüberschreitenden Fällen möglich sein.

Aus der Sicht des Einkommensteuergesetzes bringt die Novelle des Umwandlungsgesetzes eine Erweiterung der Formen von Zuwendungen an Arbeitnehmer beim Erwerb von Belegschaftsaktien und Geschäftsanteilen, die bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen als steuerfreie Einkünfte behandelt werden.

Aus der Sicht des Umsatzsteuergesetzes wurde der Vollständigkeit halber in die Steuergesetzgebung die Terminologie ergänzt, dass die Übertragung von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen auf die übernehmende Gesellschaft – einen Mehrwertsteuerzahler in der Slowakei – im Rahmen des Instituts der Spaltung durch Abspaltung ebenfalls nicht als Lieferung von Waren oder Dienstleistungen gilt.

#### Kontakt für weitere Informationen



Peter Alföldi  
Partner, Steuerberater (SK)  
T +421 2 5720 0400  
[peter.alfoldi@roedl.com](mailto:peter.alfoldi@roedl.com)

## Mindeststandards für den Nachweis des wirtschaftlichen Nutzungsberechtigten

Bitte beachten Sie, dass die Steuerverwaltung die Mindeststandards für den Nachweis des tatsächlichen Nutzungsberechtigten sowie die Vorgehensweise des Steuerzahlers für den Fall, dass er den wirtschaftlichen Nutzungsberechtigten des nicht ansässigen Steuerpflichtigen nicht nachweisen kann, veröffentlicht hat.

Kontakt für weitere Informationen



Peter Alföldi  
Partner, Steuerberater (SK)  
T +421 2 5720 0400  
[peter.alfoldi@roedl.com](mailto:peter.alfoldi@roedl.com)

## Impressum

Herausgeber:  
Rödl & Partner  
Landarerova 12  
811 09 Bratislava  
T +421 2 5720 0400  
[www.roedl.com/slovakia](http://www.roedl.com/slovakia)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Angelika Gál  
[angelika.gal@roedl.com](mailto:angelika.gal@roedl.com)

Layout/Satz:  
Angelika Gál  
[angelika.gal@roedl.com](mailto:angelika.gal@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.